



Mitteilungsblatt Gemeinde Tiefenbach

Nr. 18 Donnerstag, 04.05.23

🕒 Öffnungszeiten

Montag: 15:30-18:30 Uhr

Dienstag & Donnerstag: 13:30-16:30 Uhr

☎ 07582/2330

📠 07582/2911

✉ info@tiefenbach-federsee.de

🌐 www.tiefenbach-federsee.de

Amtlicher Teil

Gemeindeverwaltung Tiefenbach

➤ Rathaus in den Pfingstferien geschlossen

Die Gemeindeverwaltung Tiefenbach hat vom 30.05. bis zum 05.06.23 aufgrund von Urlaub geschlossen.

Ab Dienstag, 06.06.23 sind wir wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie erreichbar.

In dringenden Fällen wenden Sie sich an den Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau, Tel. 07582/808-0 oder Sie schreiben eine E-Mail an info@tiefenbach-federsee.de und schildern Ihr dringendes Anliegen. Das E-Mail-Postfach wird täglich gelesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

➤ Dank für Maibaumstellen

Auch in diesem Jahr hat unsere Freiwillige Feuerwehr in unserer Gemeinde die Tradition des Maibaumstellens aufrechterhalten. Allen, die beim Herrichten und Aufstellen des Maibaums mitgeholfen haben, sage ich persönlich, aber auch im Namen des Gemeinderats herzlichen Dank.

Herzlichen Dank auch für die Ausrichtung der Maibaumhockete sowie den vielen Besucherinnen und Besuchern, die dem Baumstellen und der Hockete beiwohnten und diese schöne Tradition unterstützt haben.

Helmut Müller, Bürgermeister



Bild: Privat

➤ Berichtigung Datum Seniorennachmittag

Im Mitteilungsblatt letzter Woche wurde im Veranstaltungskalender fälschlicherweise der Termin für den Seniorennachmittag am 24.05.23 angekündigt. An die-

sem Tag findet kein Seniorennachmittag statt. Der nächste Treff für die Senioren ist am 14.06.23.

Landratsamt Biberach

Geflügelpest im Landkreis Biberach bestätigt – Aufstallungspflicht für Teile des Landkreises

Wie das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigt, waren drei verendete Möwen, die im Landkreis Biberach in Bad Schussenried bei Sattenbeuren gefunden wurden, mit dem Geflügelpestvirus infiziert. Um einen Eintrag der hochansteckenden Viren in Geflügelbestände zu verhindern, wird für Teile des Landkreises Biberach eine Aufstallungspflicht angeordnet. Betroffen von der Aufstallungspflicht sind die Städte und Gemeinden Bad Schussenried, Ingoldingen, Mittelbiberach, Stafflangen (Ortsteil von Biberach), Oggelshausen, **Tiefenbach**, Seekirch, Alleshausen, Moosburg, Kanzach, Dürnau, Bad Buchau und Allmannsweiler.

„Auch aufgrund des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Neu-Ulm, Bodensee und Konstanz hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es zur Vermeidung der weiteren Einschleppung bzw. Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist, Geflügel für Teile des Landkreises aufzustellen. Es ist wichtig, dass der Kontakt zwischen Wildvögeln und dem Geflügel der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter in diesem Bereich nun konsequent verhindert wird. Nur so können wir die Eintragung in die Geflügelbetriebe verhindern und damit die Gesundheit der Tiere sicherstellen.“, sagt die stellvertretende Leiterin des Veterinäramts Dr. Georgine Holzmüller.

Stallpflicht und obligatorische Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen

Die entsprechende Allgemeinverfügung im Landkreis Biberach trat am Samstag, 29.04.23 in Kraft. In den betroffenen Gemeinden **müssen die Geflügelarten** (dazu zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fa-

Impressum

Herausgeber und Redaktion: Gemeindeverwaltung Tiefenbach, / Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Helmut Müller
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen und Vereine
Abgabeschluss für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt Dienstag 14 Uhr

sane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) **vorerst bis zum 29.05.23 in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen Wildvögel gesicherten Seitenbegrenzung gehalten werden.** Zudem müssen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter die Biosicherheitsmaßnahmen konsequent einhalten. Seit dem 21.01.23 sind diese unter anderem folgenden Maßnahmen durch eine Anordnung der Landesregierung in Baden-Württemberg auch für Geflügelhaltungen mit weniger als 1.000 Tieren verpflichtend:

- Sicherung der Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten der Vögel gegen unbefugten Zutritt.
- Ställe oder die sonstigen Standorte der Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden.
- Unverzögliche Reinigung und Desinfektion der Schutzkleidung nach Gebrauch, unschädliche Beseitigung von Einwegschutzkleidung.
- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung der Vögel müssen die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz und frei gewordenen Stallungen gereinigt und desinfiziert werden.
- Eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung muss durchgeführt und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden.
- Vorhaltung einer betriebsbereiten Einrichtung zum Waschen der Hände sowie einer Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe.

Sollte in Ausnahmefällen eine Aufstallung nicht möglich sein, werden die jeweiligen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter aufgerufen, sich umgehend mit dem zuständigen Veterinäramt in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit allen Bestimmungen ist auf den Webseiten des Landkreises Biberach unter den Bekanntmachungen einsehbar.

Zudem weist das Veterinäramt die Bevölkerung darauf hin, dass Wildvögel, die schwach, teilnahmslos oder auf andere Weise krank erscheinen, auf gar keinen Fall angefasst oder mitgenommen werden sollten. Stattdessen sollte der Fund bei der zuständigen Veterinärbehörde oder Gemeinde gemeldet werden.

Hintergrundinformationen

Die Aviäre Influenza (Geflügelpest), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste, anzeigepflichtige Infektionskrankheit bei Vögeln. Sie ist hochansteckend, verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen und endet für das betroffene Geflügel in der Regel tödlich. Das Virus kann über den direkten Kontakt von Tier zu Tier übertragen werden. Insbesondere wildlebende Wasservögel sind häufig

Virusüberträger. Sie können das Virus über große Entfernungen verschleppen. Das Virus verbreitet sich auch über die Luft. Zudem ist eine indirekte Übertragung durch Fahrzeuge, Mist, Futter oder Transportkisten möglich. Der Mensch ist ebenfalls ein bedeutsamer Überträger der Seuche: Über nicht gereinigte und desinfizierte Kleider, Schuhe oder Hände kann die Geflügelpest weiterverbreitet werden. Eine Ansteckung von Menschen ist unwahrscheinlich.

Gemeinderat Tiefenbach

Bericht aus der letzten öff. Sitzung vom 26.04.23

Aufgrund des umfangreichen Mitteilungsblatts in dieser Woche erfolgt die Veröffentlichung des Berichts zur letzten öff. Sitzung des Gemeinderats im nächsten Mitteilungsblatt.

Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl einer Schöffin oder eines Schöffen der Gemeinde Tiefenbach für die Amtszeit vom 01.01.24 bis 31.12.28 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Biberach und den Strafkammern des Landgerichts Ravensburg
Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 26.04.23 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Ravensburg und das Amtsgericht Biberach gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 04.05.23 bis 11.05.23 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach, aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll beim Rathaus Tiefenbach Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Tiefenbach, 27.04.23

gez. Helmut Müller, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Tiefenbach am Federsee

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tiefenbach am Federsee (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom

21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach am Federsee am 26.04.2023 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tiefenbach am Federsee beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tiefenbach am Federsee (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der

Kostensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tiefenbach vom 24.06.2006 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tiefenbach am Federsee, den 27.04.2023

Helmut Müller, Bürgermeister

Anlage zu § 5 Abs. I der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 14,30 €
Pro angetretenem, aber nicht ausgerückten Mann 14,30 €
- b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Std.) 14,30 €
- c) Zuschlag für Nachteinsätze (20:00 Uhr - 06:00 Uhr) 25 %
- d) Zuschlag für außergewöhnliche Verschmutzung 25 %

2. Fahrzeugkosten

genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). vgl. § 1 Abs. 1 VOKeFw

lfd. Nr.	genormte Fahrzeuge		Pauschalsatz
1	Mannschaftstransportwagen MTW	bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
2	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	63,00 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstige Kosten

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde im vollen Wortlaut im Mitteilungsblatt Tiefenbach vom 04.05.23 veröffentlicht.

Auf die Veröffentlichung dieser Satzung

- auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach
- www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen in der Zeit vom 04.05.23 bis 01.06.23 sowie
- an der Anschlagtafel am Rathaus Tiefenbach in der Zeit vom 04.05.23 bis 01.06.23

wurde im Mitteilungsblatt vom 04.05.23 hingewiesen.

Kita St. Maria

1. Mai Hockete beim Grillmeister Rauscher

Am 01.05.23 ging es bei Familie Rauscher in Tiefenbach wieder zur Sache. Der Ochs drehte bereits am frühen Morgen seine Runden, damit er zur Mittagszeit verspeist werden konnte. Alles und jeder stand bereit, als um 11 Uhr die Band „Alb 7“ mit dem Unterhaltungsprogramm startete.

Die Kinder sowie der Elternbeirat der Kita St. Maria in Tiefenbach möchten sich besonders bei Michael Rauscher bedanken, dass sie wieder die Möglichkeit hatten, die zahlreichen Gäste mit einer großen Tombola zu unterhalten und damit ihr Ausflugs- und Anschaffungskonto füllen konnten. Für die zahlreichen Sachspenden, ein herzliches Dankeschön an alle unten genannten Sponsoren.

Die 1500 Lose waren trotz kurzem Regenschauer schnell ausverkauft und die Gewinner konnten sich an vielen tollen Gutscheinen und sonstigen Gewinnen erfreuen.

Die gesamten Einnahmen kommen den Kindern der Kita St. Maria in Form von Ausflügen, neuen Anschaffungen und einem geplanten Sommerfest zu 100% zu Gute. Die Preise der Tombola wurden weitestgehend von Firmen aus der Umgebung gespendet. Auch dafür geht ein riesiges Dankeschön an alle Teilnehmer raus.



Bild: Privat

Sponsoren: Allianz, Autohaus W. Lis, Auto Harscher GmbH, Autohaus Schmid, Bachritterburg Kanzach,

Bärenhöhle Sonnenbühl, Baur Schokolade, Bildergalerie Prock, DaMa-Media, DiMeDi, DM Bad Saulgau, E-Center Riedlingen, Elektro Funk, Fotografien am Dorfrand, Gasthaus Sonne, Getränkemarkt Federsee, Grillmeister Rauscher, Hämmerle, Hecht KFZ-Prüfingenieur, Hofladen am Federsee, Holzgestaltung Stecher, Jordanbad, JumpTown, Kartoffelhof Daiber, KFZ-Frommer, KSK Biberach, Lackierer Strohm, Madame Tonkabohnle, md-textil, Metzgerei Koch, Museumsdorf Kürnbach, Nabu, NähBäria, Prowin Stecher, Rewe Bertram Pestinger, Rimmeles Hühnerhof, Schuhhaus Rettich, Schwabentherme, VeBu, Volksbank Ulm- Biberach.

Nächste Abfuhrtermine:



Restmüllabfuhr:

Mittwoch, 10.05.23

Notdienste:

Kassenärztlicher Notdienst:	116 117
Kinderärztlicher Notdienst:	0180 19 29 343
Augenärztlicher Notdienst:	0180 19 29 350
Zahnärztlicher Notdienst:	NEU 0761/120 120 00

Notfallpraxis:

Samstag, Sonntag, Feiertag von 8 – 22 Uhr; Sana MVZ, **Marie-Curie-Straße 6**, 88400 Biberach.

Apothekennotdienst:

Samstag, 06.05.23, Kanzach-Apotheke, Riedlinger Str. 5, 88525 Dürmentingen, Tel: 07371 12 93 33

Sonntag, 07.05.23, Apotheke am Adlerplatz, Biberacher Str. 102, 88441 Mittelbiberach, Tel: 07351 82 96 82

Nichtamtlicher Teil

Landratsamt Biberach

Azubi-Night

Mit 18 Ausbildungs- und Studienberufen ist das Landratsamt Biberach einer der größten Arbeitgeber im Landkreis. Am Donnerstag, 11.05.23 bietet das Landratsamt für alle Ausbildungs- und Studieninteressierten eine Azubi-Night an. Diese findet von 17 bis 20 Uhr in der Rollinstraße 9 (Erdgeschoss) in Biberach statt.

Alle Ausbildungs- und Studieninteressierten haben bei der Azubi-Night die Möglichkeit, sich in einem persönlichen Gespräch bei den Ausbildern, den Auszubildenden und den Studierenden des Landratsamts über die Ausbildungs- und Studienangebote im Landratsamt zu informieren. Sie erhalten Informationen über den Ablauf und die Ausbildungs- und Studieninhalte. Das Landratsamt Biberach präsentiert sich als Arbeitgeber und Ausbildungsstelle.

Pflegestützpunkt Landkreis Biberach

Online-Vortrag „Pflegegrad beantragen – Pflegebegutachtung durch den medizinischen Dienst vorbereiten und gut meistern“

Der Pflegestützpunkt Landkreis Biberach lädt zum Online-Vortrag zum Thema „Pflegegrad beantragen – Pflegebegutachtung durch den medizinischen Dienst vorbereiten und gut meistern“ ein. Der Vortrag findet am Montag, 22.05.23, um 16.30 Uhr, statt.

In diesem Vortrag vermitteln die Referentinnen Claudia Bösch und Petra Hybner, Pflegeberaterinnen im Pflegestützpunkt Biberach, Pflegebedürftigen, deren Angehörigen, Helfern und Interessierten notwendiges Wissen für die ersten Schritte bei Pflegebedürftigkeit.

Bei der Beratung im Pflegestützpunkt geht es sehr häufig um die Fragen, wann, wo und wie ein Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt wird und wie es danach weitergeht. Wie kann ich mich auf die Pflegebegutachtung vorbereiten, welche Unterlagen sind notwendig und welche Begutachtungs-Richtlinien wendet der Medizinische Dienst an? Anhand des Pflegeprotokolls des Pflegestützpunkts werden die Begutachtungskriterien des Medizinischen Dienstes erläutert und die Pflegesituation eingeschätzt.

Die Fortsetzung des Vortrags folgt am Montag, 12.06.23, 16.30 Uhr, ebenfalls online, mit dem Thema „Der Pflegegrad liegt vor – Welche Leistungen stehen mir nun zu?“.

Zur kostenlosen Teilnahme am Online-Vortrag können sich Interessierte beim Pflegestützpunkt Landkreis Biberach per E-Mail an pflegestuetzpunkt@biberach.de anmelden. Sie erhalten nach der Anmeldung die Zugangsdaten zum Online-Vortrag per E-Mail.

Pflegende Angehörige Bad Buchau

Wussten Sie schon, dass Flohsamen die Verdauung natürlich fördern?

Kräuter und Gewürze schmecken nicht nur gut und geben unserem Essen die gewisse Note, sondern wirken auch auf unterschiedlichste Weise positiv auf unseren Körper. Sie haben positiven Einfluss auf das Seelenleben und das Wohlbefinden.

Der Gesprächskreis für Pflegende Angehörige Bad Buchau trifft sich am Dienstag, **16.05.23**, ab 14:00 Uhr, im **Bischoff- Sproll- Gemeindehaus in Bad Buchau**

Wie die Wirkung und der Effekt frischer hochwertiger Kräuter auf uns sein kann erzählt uns an diesem Nachmittag Frau Stefanie Stednitz. Sie ist Inhaberin der Herzel Gewürz-Kräuter-Teespezialitäten e.K. in Ummendorf und Spezialistin wenn es um Kräuter und Gewürze geht.

Herzlich eingeladen sind alle, die sich für das Thema interessieren. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen sind erhältlich bei den Fachdiensten Hilfen im Alter von Caritas (Andrea Müller,

Tel. [07351 8095190](tel:073518095190)) und Diakonie (Karl-Heinrich Gils, Tel. [07351 1502-50](tel:07351150250)), www.basisversorgung-biberach.de.

Mitteilungen der Kirche

Gottesdienste in der Pfarrei Seekirch

Donnerstag, 04.05.23

18.00 Uhr Rosenkranz in Tiefenbach

18.30 Uhr Abendmesse in Tiefenbach, anschl. bis 20.00 Uhr eucharistische Anbetung, von 20.00 bis 21.00 Uhr Anbetungsstunde

Sonntag, 07.05.23

10.15 Uhr Eucharistiefeier

18.30 Uhr feierliche Maiandacht, mitgestaltet vom Kirchenchor

Dienstag, 28.02.23

13.30 Uhr Rosenkranz im Kaplaneihaus Seekirch

18.00 Uhr Rosenkranz in Alleshäusern

18.30 Uhr Abendmesse in Alleshäusern



Herzliche Einladung zur Maiandacht für Kinder am **07.05.23 um 10:15 Uhr** im Kaplaneihaus.

Auf Euer Kommen freut sich das KiGo-Team

Ökumenische Motorradsegnung

Herzliche Einladung zur 11. Motorradsegnung am **Samstag, 06.05.23 um 16.00 Uhr** vor der Stiftskirche. Wir laden zum Start der Saison alle Biker ein, um Gottes Segen zu bitten. Im Anschluss geselliges Beisammensein im Zunftheim der Moorochsen.

Tauchstunde in der Pfarrkirche Kanzach

Anbetung und Lobpreis mit der Federseeband

Am Freitag, 05.05.23, 19.30 Uhr, werden Peter und Martina Brändle in der Pfarrkirche Kanzach über Medjugorje berichten. Seit 24 Jahren organisieren und leiten sie ein- bis zweimal jährlich Wallfahrten an den mittlerweile weltbekannten Gnadenort in Bosnien-Herzegowina. Im Zentrum des Impulses stehen weniger die überall nachlesbaren Fakten rund um Medjugorje, sondern vielmehr ihre persönlichen Erfahrungen als Pilger bzw. als Pilgerleiter. Sie werden uns berichten, warum sie Wallfahrten am liebsten nach Medjugorje machen, was ihnen dieser Ort bedeutet und welche Früchte aus diesen Pilgerreisen hervorgingen. Quasi direkt aus dem Nähkästchen geplaudert ...

Dieser besondere Gottesdienst lädt dazu ein, den Alltag hinter sich zu lassen und einzutauchen in Lobpreis, in eucharistische Anbetung, in die Liebe Gottes. Die Federseeband wird wieder zum Mitsingen der Lobpreislieder einladen. Es gibt auch die Möglichkeit zur Beichte, dem Sakrament der Versöhnung.

Im Anschluss lädt das Nachtcafé zu Begegnung und Gespräch ein.

ArbeitsEnde- LebensWende

„Den Lebenskompass neu ausrichten“

Viele Wendepunkte in unserem Leben feiern wir. Das Ende unseres Arbeitslebens ist ein Anlass innezuhalten und den „Lebenskompass neu auszurichten.“

Gemeinsam möchte das Dekanat Biberach sich mit allen auf den Weg machen, um auf das Arbeitsende oder den bereits begonnen Ruhestand zurückblicken und den Übergang in die neue Lebensphase unter den Segen Gottes zu stellen. Es erwarten Sie spirituelle Impulse, ein feierlicher Segen sowie Musik und Gesang. Das Dekanat Biberach lädt alle zu dieser Segensfeier mit Stehempfang ein, die erst vor kurzem in Ruhestand gegangen sind oder demnächst in Ruhestand gehen werden. Der Segensgottesdienst findet am **Freitag, 05.05.23. um 18.00 Uhr**, in der Bussenkirche, 88524 Uttenweiler-Offingen statt. Musikalische Gestaltung der Feier durch den Kirchenchor St. Simon und Judas Uttenweiler unter der Leitung von Linus Keppler. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Vereinsnachrichten



Musikkapelle Tiefenbach

Traditionelles Haldenfest am Vatertag

Guter Dinge lädt die Musikkapelle wieder am Vatertag zum Haldenfest nach Tiefenbach. Am Donnerstag, 18.05.23, sind alle Vatertags-Ausflügler recht herzlich eingeladen, ein paar gemütliche und ruhige Stunden beim idyllischen Haldenfest zu verbringen. Umgeben von Natur und Vogelgezwitscher werden unsere Festgäste von der Naturbühne aus auch noch mit zünftiger Blasmusik unterhalten. Zum Frühschoppen ab 11 Uhr spielen die Musiker aus Aßmannshardt auf und ab 14 Uhr wird die Musikkapelle Grüningen die Festgäste mit zünftiger Blasmusik unterhalten. Ein reichhaltiger Mittagstisch, ein vielfältiges Getränkeangebot sowie Wurst, Steaks und Pommes laden zum Gaumenschmaus ein. Alle Ausflügler die am Vatertag auf dem Federseerundwanderweg unterwegs sind, können quasi am Vorbeigehen einen Abstecher aufs Gartenfest machen. Die kleinen Gäste werden sich getrost die Zeit auf dem Spielplatz und dem ausgedehnten Gelände um den Haldenfestplatz vertreiben. Für die Kinder gibt's Eis zur Erfrischung und für unsere großen Gäste werden nachmittags Kaffee und hausgemachte Kuchen und Torten serviert. Sollte das Wetter nicht mitspielen verschiebt sich das Haldenfest auf Fronleichnam 08.06.23

1. Mai Fahrradtour

Trotz undurchsichtiger Wetterprognose machten sich 15 Radfahrer der Musikkapelle auf zu einer Maienradtour. Die ersten Radler fuhren in Alleshausen über Seekirch nach Tiefenbach los, dort versammelten sich alle auf dem Dorf-

platz. In der Bushalte suchte man erst mal Schutz vor dem einsetzenden Nieselregen. Alle waren jedoch motiviert zu radeln und so gings nach ½ Stunde Warten, doch noch los. Unter dem Motto „Der Weg ist das Ziel“ verriet der Organisator Robert Breichler auch heuer nicht wo es hinging. Der erste kurze Stopp fand jedoch bereits beim neu errichteten Waldkreuz von Karl Neher statt. Mit Interesse bestaunten die Radfahrer das von ihm entworfene und geschmiedete Feldkreuz. Über den Höllweiher gings durch den Streitberg, durch Kleinstafflangen und auf geteertem Weg, aber durch Feld und Wiese, nach Mittelbiberach, von dort aus wieder zurück über den Zweifelsberg, vorbei an Dautenmühle, Viehtransporte Schädler und Pferdepenion Jeggel mit kurzem Abstecher zum Ölweiher. Danach wartete auch schon eine Versorgungsstation (Andreas und Doris) auf die durstigen Radler. Nach dieser Rast mit Blick zum Birkhof, radelte man an der Wasserversorgungsstation Rotbach über Eggelsbach Richtung Schienenhof. Auf dem Parallel-Feldweg leitete Robert die Radler durch den Wald nach Oggelshausen, durchs Skulpturenfeld und über die Römer- und Haldenstraße durchs Ort und auf dem Federseerundwanderweg nach Tiefenbach. Den Haldenfestplatz ließen die Radler jedoch links liegen und entschieden sich für einen sicheren trockenen Abschluss im Probelokal. Mit Kaffee, Keksen, belegten Wecken und Getränken aller Art durften sich die Radfahrer stärken. Einige Gäste kamen hernach noch dazu und alle, die mitgefahren waren, schwärmten über eine schöne gelungene Radtour!



Bild: Privat

Eintracht Seekirch

Herrenfußball

FV Veringenstadt : SV Eintracht Seekirch 2:4 (0:1)

Am letzten Aprilwochenende war die Eintracht in Veringenstadt zu Gast. Das Spiel war keine Minute alt, da hatte Philipp Werkmann bereits die erste Großchance. Im weiteren Spielverlauf häuften sich die Chancen für Seekirch und in der 37. Spielminute konnte Szilard Babanics einen Elfmeter raus holen. Diesen verwandelte er abgezockt zum 0:1. Kurz nach der Halbzeit in der 52. Spielminute kam Seekirch über die linke Seite und Timon Retzlaff nach vorne und Linus Hiller konnte nach schöner Hereingabe per Kopf sein erstes Tor bei den Aktiven zum 0:2 erzielen.

In der 64. Spielminute gelang Szilard Babanics das 0:3. Nun wollte auch noch Philipp Werkmann seinen Treffer erzielen und schoss in der 68. Spielminute das 0:4. Seekirch hatte nun weitere gute Chance und hatte das Spiel voll und ganz im Griff. Kurz vor Schluss in der 88. Spielminute konnte der FV Veringenstadt aus dem nichts nach einem individuellen Fehler den 1:4 Anschluss erzielen. Dies brachte Seekirch nochmals durcheinander und so gelang in der 90. Spielminute noch das 2:4 nach einem Freistoß. Kurz danach war dann auch Schluss und Seekirch nahm drei Punkte mit nach Hause. Eine starke Leistung der Mannschaft bis zum Gegentor. Das nächste Spiel ist am Sonntag, den 07.05 in Seekirch. Zu Gast wird der FC Blochingen sein.

Voice Projekt Betzenweiler

Chorkonzert „Change the World“

Wir möchten sie alle recht herzlich zu unserem diesjährigen Chorkonzert „Change the World“ einladen.

Fünf Chöre haben für sie ein abwechslungsreiches Programm vorbereitet. Als Gäste haben wir den Popchor aus Renhardsweiler und das Frauenvokalensemble Vocalis aus Winterstettenstadt zu uns eingeladen. Unser neu gegründeter Kinderchor die „Teeny Voices“ wird seinen ersten großen Konzertauftritt haben und natürlich singen auch die „New Voices“ und das „Voice Projekt“ aus Betzenweiler.

Auch für das leibliche Wohl haben wir bestens gesorgt. Freuen sie sich auf einen unterhaltsamen musikalischen Abend, den sie anschließend gemütlich mit uns ausklingen lassen können.

Das Konzert findet am Samstag, den 13.05.23 in der Mehrzweckhalle Betzenweiler statt. Der Einlass ist ab 19:00 Uhr, Konzertbeginn um 20:00 Uhr. Der Eintritt beträgt 10,-€ für Erwachsene, für Kinder bis 16 Jahre 5,-€. Karten gibt es an der Abendkasse.

Anzeigen



Gemeinde Alleshausen
Landkreis Biberach

Die Gemeinde Alleshausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine motivierte:

**Reinigungskraft (m/w/d)
auf Minijob-Basis
(Mi, Do, Fr)**

für unsere Federsee-Grundschule in Alleshausen.

Die vollständigen Stellenausschreibungen entnehmen Sie bitte unserer Homepage: www.alleshausen.de. Gerne stehen wir Ihnen auch per Mail (info@alleshausen.de) oder telefonisch unter der 07582/8178 während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

GROSSER
AHLENER GARAGEN
FLOHMARKT
SAMSTAG 06.Mai.2023
von 09:00 – 16:00Uhr

Für Verpflegung ist gesorgt

Spanferkel, Rotewurst
Dinnete, Hot Dogs
Langos
Schupfnudeln
Waffeln, Crêpes, Eis
Kaffee & Kuchen
Biergarten
Hugo, Aperol, Bowle, Sekt
Selbstgemachte Limonade

Map showing locations: Ehingen, Ahlen, Biberach, Bad Buchau, Riedlingen.

Chorgesang mit abwechslungsreichem Programm
Essen | Getränke | gute Laune

Voice Projekt Betzenweiler

CHANGE the world

13. MAI 2023

Mehrzweckhalle Betzenweiler

Chöre:
Voice Projekt Betzenweiler
New Voices Betzenweiler
Teeny Voices Betzenweiler
Popchor Renhardsweiler
Vocalis Winterstettenstadt

Einlass: 19.00 Uhr
Beginn: 20.00 Uhr

Eintritt: 10€
bis 16 Jahre: 5€

VoiceProjekt New Voices TEENY Voices